

## Lohnsummendeklaration für die Kollektiv-Lohnausfallversicherung

Die Lohnsummendeklaration stellt die Grundlage zur Berechnung der definitiven Prämie der Kollektiv-Lohnausfallversicherung dar. Mit diesem Merkblatt zeigen wir Ihnen auf, welche Angaben die Lohnsummendeklaration, die Sie uns bitte ausgefüllt, datiert und unterzeichnet mit Kopie der AHV-Abrechnung (Lohnsummenbescheinigung) zurücksenden wollen, beinhaltet.

### Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Personen, welche zu den in der Police aufgeführten Personengruppen gehören und mit dem Arbeitgeber in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen. Ausnahmen siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lohnausfallversicherung VVG *win* und *cash* (AVB) Artikel 1.9 Absatz 3 und 4 oder in Ihrer Police unter Besondere Vertragsbedingungen anders geregelt.

### Prämienpflichtiger Lohn

Als prämienschuldiger Lohn gilt der nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn. Es sind folglich die gesamten AHV-pflichtigen Löhne zu deklarieren, wie diese auch der AHV-Ausgleichskasse für die Berechnung der AHV Beiträge eingereicht werden. Nicht versichert (gemäss AVB Artikel 1.9 Absatz 3) ist das ausgeliehene Personal mit Agenturverträgen, Personen im Zwischenverdienst, Personen im Auftragsverhältnis, Saisonarbeiter während der toten Saison, Personen mit Wohnsitz im Ausland, die über keinen Grenzstatus verfügen und Personen ohne Arbeitserlaubnis. Ausnahmen sind in Ihrer Police unter Besondere Vertragsbedingungen geregelt. Die höchstversicherbaren Lohnsummen sind gemäss Regelung im Versicherungsvertrag zu deklarieren. In der Regel sind dies Lohnsummen bis 300'000 Franken pro Person und Jahr.

### Kurzarbeit

Es sind die gesamten AHV-pflichtigen Löhne zu deklarieren, wie diese auch der AHV-Ausgleichskasse für die Berechnung der AHV Beiträge eingereicht werden.

Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge sind auf dem 100%-Lohn zu entrichten.

### Zulässige Abzüge

- Löhne von Lehrlingen, welche aufgrund Ihres Alters noch keine AHV Beiträge bezahlen, können von der Lohnsumme der Mitarbeitenden abgezogen werden.
- Löhne von Personen im ordentlichen AHV Rentenalter, welche im Betrieb weiterarbeiten, sind zu deklarieren. Der AHV Freibetrag kann von der deklarationspflichtigen Lohnsumme abgezogen werden.
- Löhne von Personen, welche von einer Lohnausfallversicherung für die volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert worden sind.
- Der den vertraglich vereinbarten maximal versicherten Lohn pro Person und Jahr übersteigende Lohn (in der Regel 300'000 Franken), kann von der AHV-Lohnsumme abgezogen werden.

### Deklarationspflichtige Lohnbestandteile

- AHV pflichtiger Lohn aller versicherten Personen gemäss Police, Ausnahme siehe AVB Artikel 1.9 Absatz 3 und 4.
- Löhne aller Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
- Lernende ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
- Löhne ausländischer Arbeitnehmer die ggf. nicht der AHV unterstellt sind
- Entschädigungen gemäss Erwerbsersatzordnung EO (Militär, Zivildienst und Mutterschaft)

### **Nicht deklarationspflichtige Lohnbestandteile**

- Lohnersatzleistungen bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Invalidität
- Kinder- und Familienzulagen sofern nicht mitversichert
- AHV Freibetrag von jährlich 16'800 Franken (ausser im allfälligen Gesamtarbeitsvertrag GAV anders geregelt).

### **Ablauf der Lohnsummendeklaration**

Die Deklarationsformulare werden jeweils im Laufe des Novembers verschickt. Analog der Deklarationspflicht bei der AHV, haben Sie Zeit bis Ende Januar des Folgejahres, die ausgefüllten und unterschriebenen Deklarationsformulare **inklusive einer Kopie der AHV Abrechnung des vergangenen Jahres** an *innova* zu senden. Danach können wir Ihnen eine definitive Schlussabrechnung für das vergangene Jahr zustellen. Das kann für Sie je nach Höhe der Lohnsummen aus dem Vorjahr eine Nachforderung oder eine Rückerstattung von Prämien zur Folge haben.

Wird die Deklaration nicht fristgerecht eingereicht, behält sich *innova* vor, eine Einschätzung der Lohnsumme nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Die Einhaltung der Fristen zur Meldung der Lohnsummendeklaration ermöglichen eine rasche und korrekte Erstellung der Schlussabrechnung.

Selbstverständlich können Sie die ausgefüllten und unterzeichneten Deklarationsformulare zusammen mit der AHV Abrechnungen als pdf-Datei auch per E-Mail an *innova* senden (E-Mail: [firmenkunden@innova.ch](mailto:firmenkunden@innova.ch)).